

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline und Internet: Telefon: +49 (0)800 200 0744 Email: technik@contide

SERVICE- INFORMATIONEN FÜR

REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRENN

1761

15.01.2016

Seite: 1 von 1

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller):	Handelsbezeichnung:	Typ / Modelljahr:
-	Triumph	Tiger Sport	115NG / ab 2013
Bemerkungen: Modell mit und ohne ABS			
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,50x17	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozias 2,5 bar	Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 5,50x17	Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozias 2,9 bar
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)		180/55ZR17 M/C (73W) TL 1)	
ContiRoadAttack 2 EVO		ContiRoadAttack 2 EVO	
ContiSportAttack 3		ContiSportAttack 3	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiRaceAttack Comp.Endurance		ContiRaceAttack Comp.Endurance	
120/70ZR17 M/C 58W TL 2)		180/55ZR17 M/C 73W TL 2)	
ContiTrailAttack 2		ContiTrailAttack 2	
Diese Profile dürfen kombiniert werden			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein			
Art der Auflagen:			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Ein Reifenwechsel ist nur dann zulässig, wenn der Reifentyp (gemäß § 19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten abgeändert werden muss.

Korbach, 05.01.2016

Korbach, 05.01.2016

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Reifen-Homologation & Produkt
Technische Informationen
Geschäftsbereich Motorradreifen

Cheftestfahrer F+E Fahrversuch